

**Caritasverband
für den Landkreis
Kitzingen e.V.**



S a t z u n g

in der Fassung vom 30. Juni 1997
mit Änderungen vom 10. Juli 2000

Satzung

des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e.V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, daß sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan." (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der verbandlich organisierten Caritas. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e.V. folgende neugefaßte Satzung:

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e.V.", nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Landkreis Kitzingen. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Der Verband steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg sowie des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Verband wurde am 21. April 1975 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kitzingen eingetragen.
- (5) Der Verband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kitzingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die caritative Gesinnung in der Kirche zu wecken und zu erhalten,
 2. die Werke der Caritas in den Pfarreien zu fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,
 3. Aktionen und Werke überörtlicher Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen sowie bei diözesanen Aufgaben mitzuwirken,
 4. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitzuwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 5. die soziale und caritative Facharbeit und ihre Methoden zu fördern und zu entwickeln,
 6. soziale Berufe zu wecken und zu fördern, sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu begleiten,
 7. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern zu vermitteln,
 8. die Entwicklung im sozialen und caritativen Bereich zu steuern und zu beeinflussen,
 9. die Anliegen der Caritas in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe,
 10. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen auszuüben,

11. die Caritas als Wohlfahrtsverband und die kirchliche Sozialarbeit im jeweiligen Sozialhilfe- und Jugendhilfeausschuß zu vertreten,
12. den Verband in den von der Kirche auf Dekanats- oder Kreisebene gebildeten Gremien und deren entsprechenden Ausschüssen zu vertreten,
13. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit zu informieren und so ein besseres Verständnis für dieselbe zu wecken,
14. die Protokolle der Mitgliederversammlungen der pfarrlichen Caritasvereine mit Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushaltsplan und Stellenplan zur Kenntnisnahme entgegenzunehmen,
15. soziale und caritative Einrichtungen und Dienste zu gründen und zu unterhalten, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben gründet und unterhält der Verband selbst soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht im Sinne innerverbandlicher Subsidiarität von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können. Insbesondere verfolgt der Verband

1. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und
2. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a) persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Ziff. 1 AO)
 - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (§ 53 Satz 1 Ziff. 2 AO).

Die mildtätigen Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die offenen Hilfen der Beratungsdienste und die ambulanten Pflegedienste.

- (2) Der Verband verfolgt mit seinen im § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Organisation des Verbandes

- (1) Die dem Dekanat Kitzingen zugehörigen Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung, die Pfarrgemeinderäte, vertreten durch deren Caritasbeauftragten, die im Landkreis tätigen Caritasvereine, anerkannten personalen Fachverbände und Vereinigungen der Caritas sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich ihm zu.
- (2) Im Bedarfsfalle können sich Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Kirchenstiftungen, Pfarrgemeinderäte, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften selbständig aus.
- (4) Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Verband unterhält an seinem Sitz in Kitzingen eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes mit seinen eigenen oder ihm unterstellten Einrichtungen und der angeschlossenen Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Arbeitsgemeinschaften, soweit diese keine eigenen Geschäftsstellen unterhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als
 1. persönlich fördernde Mitgliedschaft (Abs. 2),
 2. korporative Mitgliedschaft (Abs. 3 Ziff. 1 u. 2),
 3. assoziiert-korporative Mitgliedschaft (Abs. 4).
- (2) Eine persönlich fördernde Mitgliedschaft im Verband ist ausnahmsweise möglich, wenn eine persönliche Mitgliedschaft in einem pfarrlichen Caritasverein nicht erworben werden konnte. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 1 geregelt.
- (3) Korporative Mitglieder des Verbandes sind:
 1. geborene korporative Mitglieder. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6. Solche sind alle im Verbandsbereich und gleichzeitig im Dekanat Kitzingen bestehenden Kirchenstiftungen, die eine eigene Kirchenverwaltung haben und alle Pfarrgemeinderatsgremien. Letztere sollen in der Regel durch den Caritasbeauftragten vertreten werden.
 2. sonstige korporative Mitglieder. Solche können rechtsfähige kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen oder Diensten aus dem Verbandsbereich werden, wenn sie nach ihren anerkannten Satzungen (Statuten) caritative Aufgaben erfüllen oder fördern.
Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 geregelt.
- (4) Eine assoziiert-korporative Mitgliedschaft im Verband kann nur durch schriftlichen Vertrag, welcher den "Leitlinien zum Anschluß von sozialen Gruppen und Vereinigungen an den Deutschen Caritasverband" vom 15.10.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen muß, erworben werden.
- (5) Alle Mitglieder der angeschlossenen Caritasvereine auf der pfarrlichen Ebene und Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen und über diesen Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg und beim Deutschen Caritasverband.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und die Aberkennung der Mitgliedschaft von persönlich fördernden Mitgliedern und die Aufnahme korporativer und assoziiert-korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Caritasrat ist in seiner nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft bei korporativen und assoziiert-korporativen Mitgliedern entscheidet der Caritasrat,
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluß eines Geschäftsjahres des Verbandes wirksam wird,
 2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Verbandsinteressen,
 3. durch Tod einer natürlichen Person,
 4. durch Auflösung einer juristischen Person oder Aberkennung ihrer Kirchlichkeit durch den Ortsordinarius.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Vertreterversammlung beschließt (§ 17 Ziff.6).
- (2) Dabei muß gewährleistet sein, daß als jährlicher Mitgliedsbeitrag
 1. von jedem geborenen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1 ein vom Ortsordinarius festgesetzter Ertragsanteil seiner jährlichen Sammlungen und Kollekten an den Verband abgeführt wird,
 2. von jedem sonstigen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 2 ein von der Vertreterversammlung des Verbandes als angemessen anerkannter jährlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand (§ 9),
2. der Caritasrat (§ 13),
3. die Vertreterversammlung (§ 16).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem bischöflich ernannten Caritaspfarrer oder Diakon im Verbandsbereich,
 4. dem vom Caritasverband für die Diözese Würzburg angestellten und zum Verband delegierten Geschäftsführer.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates. Er handelt dabei nach einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Zum Vollzug der Beschlüsse aller Verbandsorgane bedient er sich seiner Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 5). Für diese erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung nach einer vom Diözesancaritasverband empfohlenen Rahmengeschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und deren Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung,
 2. die Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Gesamthaushaltsplan mit Stellenplan und dessen Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlußfassung,
 3. Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes,
 4. die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft von persönlich fördernden Mitgliedern und die Aufnahme korporativer und assoziiert-korporativer Mitglieder (§ 6 Abs. 1),
 5. der Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 6. die Abwicklung von Grundstücksgeschäften bis zu 20.000,-- DM,
 7. die Aufnahme von Darlehen/Krediten im laufenden Haushaltsjahr bis zu 75.000,-- DM, sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 8. die Hergabe von Darlehen an Einrichtungen des Verbandes bis zum Betrag von 75.000,-- DM und die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 20.000,-- DM.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Dies ist von der nächsten Vertreterversammlung zu genehmigen.

§ 11 Sitzungen und Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis wird über die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 20 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 nach außen beschränkt.

§ 13 Der Caritasrat

Der Caritasrat wird auf vier Jahre gewählt; ihm gehören an :

- (1) als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Person
 1. der Vorstand (§ 9),
 2. ein vom Dekan benannter kirchlicher Vertreter des Jugend- oder Sozialhilfeausschusses des Landkreises,
 3. je Fachverband aus dem Einzugsbereich des Verbandes ein Mitglied,
 4. der/die Vorsitzende des Sachausschusses für caritative Aufgaben im Dekanatsrat Kitzingen,
 5. aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählte Delegierte, deren Zahl höchstens der Summe der unter 1 - 4 vorgenannten Mitglieder entsprechen darf.
- (2) als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung gehören dem Caritasrat an:
 1. je ein Vertreter der Gruppe von Leitern der verschiedenen Facheinrichtungen in kath. Trägerschaft im Einzugsbereich dieses Verbandes (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, kirchliche Schulen),
 2. sofern Arbeitsgemeinschaften für Facheinrichtungen gebildet sind, entsenden diese anstelle eines einzelnen Vertreters nach Abs. 2 Ziff. 1 je einen Vertreter in den Caritasrat,
 3. weitere vom Vorstand zu berufende Personen.

§ 14 Aufgaben des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag einschließlich Stellenplan zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
2. Genehmigung über Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von 20.000,- DM übersteigt;
3. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen/Krediten im lfd. Haushaltsjahr in Höhe von mehr als 75.000,- DM, sowie der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Hergabe von Darlehen an Einrichtungen des Verbandes von mehr als 75.000,- DM,
4. die Aberkennung der Mitgliedschaft von korporativen und assoziiert-korporativen Mitgliedern;
5. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Neuaufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten im Landkreis Kitzingen, unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung;
7. die Koordination caritativer Aktivitäten im Landkreis Kitzingen.

§ 15 Sitzungen und Beschlußfassung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder stellv. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach § 9. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Ist eine Caritasratssitzung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Caritasratssitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

- (4) Mitglieder des Caritasrates sind von Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Vertreterversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. dem Caritasrat nach § 13,
 2. den Vertretern der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3,
 3. den Vertretern der Fachverbände im Landkreis Kitzingen,
 4. den Vertretern der assoziiert-korporativen Mitglieder (§ 5 Abs. 4).
- (2) Die Stimmberechtigung in der Vertreterversammlung wird wie folgt geregelt, wobei gilt, daß jeder Vertreter maximal 2 Stimmrechte ausüben kann:
 1. Persönliche Mitglieder nach § 5 Abs. 5 und persönlich fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können an der Vertreterversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ebenfalls kein Stimmrecht haben die Vertreter der assoziiert-korporativen Mitglieder (§ 5 Abs.4).
 2. Jedes korporative Mitglied nach § 5 Abs. 3 entsendet ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder einen Vertreter. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter in der Vertreterversammlung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Für die Pfarreien haben je eine Stimme die Kirchenstiftung mit eigener Kirchenverwaltung und der Vertreter des Pfarrgemeinderates (§ 5 Abs. 3).
 3. Nur die Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 1 sind auch in der Vertreterversammlung stimmberechtigt, Mitglieder des Caritasrates § 13 Abs. 2 haben nur beratende Funktion.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder von Vorstand und Caritasrat und der beiden Kassenprüfer,
2. die Wahl von zwei Vertretern zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg, darunter der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichtes von Vorstand und Caritasrat,
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresvoranschlages mit Stellenplan,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
6. die Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 durch Beschluß (Erlaß einer Beitragsordnung),
7. die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, für die nicht Vorstand oder Caritasrat zuständig sind.

§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muß wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn wenigstens zehn Prozent der korporativen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Es kann auch über Angelegenheiten Beschluß gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter deren Behandlung beschließen, unbeschadet § 21 Abs. 1.
- (5) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn außer dem 1. oder stellv. Vorsitzenden wenigstens zehn Prozent der Stimmrechte vertreten sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes, des Caritasrates und der beiden Kassenprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

- (7) Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Verbandes sind mindestens 15 Prozent der Stimmrechte erforderlich. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit.
- (8) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. 5 oder 7 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muß spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht beschlußfähig.
- (9) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- (10) Über die in der Vertreterversammlung gefaßten Beschlüsse ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Eine Ausfertigung hiervon ist spätestens acht Wochen nach der Vertreterversammlung dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.

§ 19 Die Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung der Verbandsorgane und die Jahresrechnung sind alljährlich durch zwei nach § 17 Ziff. 1 gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Caritasrates und des Vorstandes sein. Dabei sind die erlassenen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung des Verbandes und die Jahresrechnung sind alljährlich zu überprüfen. Sobald die Bilanzsumme 2 Millionen DM übersteigt, ist diese Überprüfung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht über die Geschäftsführung und die geprüfte Bilanz des Vorjahres sind Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Verbandsorgane.
- (5) Der Prüfungsbericht, die geprüfte Bilanz des Vorjahres und das Protokoll der Vertreterversammlung sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Jahres dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.
- (6) Gemäß bischöflichem Dekret vom 04. November 1995 erfolgt Revision durch den Diözesancaritasverband.

§ 20 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius:
 1. Grundstücksgeschäfte nach § 14 Ziff 2,
 2. Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes,
 3. die Hergabe von Darlehen, soweit sie nicht eigenen Einrichtungen des Caritasverbandes Kitzingen gewährt werden und die Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als 20.000,--DM,
 4. die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 100.000,-- DM
 5. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben,
 6. die Errichtung von Planstellen, soweit für diese ein Zuschuß der Diözese erwartet wird.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 Ziff. 1 - 5 eingeschränkt. Dies wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Verbandes und seine Auflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlußfähigkeit und die Stimmenmehrheit gilt § 18 Abs. 5 bis 7.
- (3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Diözesancaritasverband beantragt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg, ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Diese haben das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-gemeinnützige und/oder kirchlich-mildtätige Zwecke im Gebiet des Verbandes im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 1997 und nach § 21 Abs. 3 durch den Ortsordinarius genehmigt am 14. Juli 1997.
- (2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e.V. vom 5. November 1979 nach Genehmigung durch den Ortsordinarius und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkungen:

Die vorstehende Satzung wurde am 5. November 1997 in das Vereinsregister eingetragen.

Die in der Vorstandssitzung am 27.10.1999 und in der Vertreterversammlung vom 10.07.2000 beschlossenen Änderungen in der Satzung in §§ 1 und 3, wurden am 26.09.2000 in das Vereinsregister eingetragen.